

K 21098

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, 22. Dezember 2000

### Inhalt

Kirchensteuerordnung . . . . .	281	Urkunde über die Änderung des Namens des Kirchenkreises Recklinghausen . . . . .	297
Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuches in der Ev. Kirche von Westfalen . . . . .	286	Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg . . . . .	297
Bestätigung von Notverordnungen/Gesetzesvertretende Verordnungen . . . . .	287	Urkunde über die Errichtung der 5. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Soest . . . . .	297
Beschluss der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes . . . . .	287	Urkunde über die Teilung der 5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld . . . . .	298
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2001 . . . . .	287	Urkunde über die Teilung der 5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hagen . . . . .	298
Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung . . . . .	288	Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Bonhoeffer-Kirchengemeinde, der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde und der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde, alle Kirchenkreis Bielefeld . . . . .	298
Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV) . . . . .	289	Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup . . . . .	299
Rechtsverordnung für den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des nebenberuflichen Kirchenmusikdienstes (Befähigungsnachweis-VO) . . . . .	291	Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld und der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Bielefeld, beide Kirchenkreis Bielefeld . . . . .	299
Kirchenrechtliche Vereinbarung der Ev. Kirchengemeinde Dorstfeld, der Ev. Immanuel-Kirchengemeinde Marten, der Ev. Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Marten, der Ev. Kirchengemeinde Oberdorstfeld und der Ev. Kirchengemeinde Oespel-Kley . . . . .	292	Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst und der Ev. Trinitatiskirchengemeinde Kemminghausen, beide Kirchenkreis Dortmund-Nordost . . . . .	299
Kirchenrechtliche Vereinbarung der Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein . . . . .	295	Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bönen und der Ev. Kirchengemeinde Flierich, beide Kirchenkreis Hamm . . . . .	300
Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen . . . . .	296	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	300
Urkunde über die Übertragung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Milspe auf den Kirchenkreis Schwelm als dessen 3. Kreispfarrstelle . . . . .	297	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	301

### Kirchensteuerordnung

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchensteuerordnung – KiStO) am 14. September 2000 erlassen.

Diese Gesetzesvertretende Verordnung ist von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen am 16. November 2000 bestätigt worden.

Sie gilt als Notverordnung vom 22. September 2000 im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und gilt als Gesetz vom 28. November 2000 im Bereich der Lippischen Landeskirche.

Die Kirchensteuerordnung wurde wie folgt beschlossen:

#### **Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung/Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung – KiStO)**

**Vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000**

#### **§ 1**

(1) Die Kirchensteuern werden als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden erhoben, in der Lippischen Landeskirche in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 als Landeskirchensteuer.

(2) Erheben Gesamtverbände, Gemeindeverbände oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchen-

kreisen Kirchensteuern, so treten diese an die Stelle der Kirchengemeinden.

## § 2

(1) Die Kirchensteuern dienen zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

(2) Kirchliche Bedürfnisse im Sinne des Absatzes 1 sind die haushaltsplanmäßigen Ausgaben der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände, der Gemeindeverbände und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der übergeordneten kirchlichen Körperschaften sowie die Ausgaben für den Finanzausgleich.

## § 3

Steuerpflichtig sind alle Gemeindeglieder gegenüber der Kirchengemeinde und in der Lippischen Landeskirche in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 gegenüber der Landeskirche, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung haben.

## § 4

Steht ein Anspruch auf Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer der Kirchengemeinde einer anderen Landeskirche oder einer anderen Landeskirche zu, sind die Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuwenden.

## § 5

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der

1. auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 3 oder
2. auf die Aufnahme in die Evangelische Kirche folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet

1. durch Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats;
2. durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;
3. für Gemeindeglieder, die
  - a) in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wohnen:
    - bei Austritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist,
  - b) im Lande Rheinland-Pfalz wohnen:
    - bei Austritt aus der Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt wirksam wird,
  - c) im Saarland wohnen:
    - bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung beim zuständigen Amtsgericht eingeht,

d) im Lande Hessen wohnen:

- durch Austritt aus der Evangelischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kirchenaustritts folgt.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergeben würde. Dies gilt – vorbehaltlich des Satzes 3 – jedoch nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn in den Fällen des § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte einbezogen worden sind.

## § 6

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
  - b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
4. als allgemeines Kirchgeld,
5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu ermitteln. Entsprechendes gilt, wenn für das besondere Kirchgeld nach Abs. 1 Nr. 5 das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage bestimmt worden ist.

(3) Die Kirchensteuern nach Abs. 1 können nebeneinander erhoben werden. Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b können nicht nebeneinander erhoben werden.

(4) Die Kirchensteuer vom Einkommen, das besondere Kirchgeld sowie die Kirchensteuer vom Grundbesitz sind auf die Kirchensteuer vom Vermögen anzurechnen.

(5) Die Kirchensteuer nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ist auf das besondere Kirchgeld nach Abs. 1 Nr. 5 anzurechnen.

(6) Die Landessynode setzt den Tarif der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b fest.

**§ 7**

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindegliedes einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer (§ 26 des Einkommensteuergesetzes) vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben,

1. soweit die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden (§ 26b des Einkommensteuergesetzes), von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) oder besonders (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die anderen Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 8**

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindegliedes keiner steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer nach der in der Person des Gemeindegliedes gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, auf die Ehegatten verteilt wird.

**§ 9**

Für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Einkommen und beim allgemeinen und beim besonderen Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Vermögen oder vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer oder der Grundsteuer.

**§ 10**

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz ist für alle Grundstücke des Gemeindegliedes zu entrichten, die innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Lippischen Landeskirche liegen.

**§ 11**

(1) Das allgemeine Kirchgeld ist als festes oder gestaffeltes Kirchgeld zu erheben. Für das allgemeine Kirchgeld kann das Einkommen oder der Grundbesitz als Bemessungsgrundlage dienen.

(2) Das besondere Kirchgeld (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) wird nach Maßgabe einer besonders festzulegenden Steuertabelle erhoben. Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden durch Kirchensteuerbeschluss (§ 12) festgelegt.

(3) Durch Kirchengesetz können

1. Kirchgeldtarife gemäß Abs. 1 und 2 für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen für die Kirchengemeinden und für die Lippische Landeskirche für die Landeskirche festgesetzt werden

und

2. die Kirchengemeinden verpflichtet werden, ein allgemeines und ein besonderes Kirchgeld zu erheben; in der Lippischen Landeskirche kann die Kirchengemeinde verpflichtet werden, ein allgemeines Kirchgeld zu erheben.

**§ 12**

(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt:

- a) Die Kirchengemeinden bestimmen für das Steuerjahr die Steuerarten und die Steuersätze.
- b) Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sie sind in ortsüblicher Form bekannt zu machen.
- c) Die Landessynode kann für die Kirchengemeinden die Steuerarten und Steuersätze durch Kirchengesetz einheitlich bestimmen. In diesem Falle tritt das Kirchengesetz an die Stelle von Steuerbeschlüssen der Kirchengemeinden.

(2) In der Lippischen Landeskirche gilt:

- a) Über die Höhe der Landeskirchensteuer beschließt die Landessynode.
- b) Über die Höhe der Ortskirchensteuer beschließt die Kirchengemeinde. Der Kirchensteuerbeschluss der Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Steuerbeschlüsse können für unbestimmte Zeit gefasst werden. Ist ein Steuerbeschluss für ein Steuerjahr gefasst, so gilt er weiter, bis ein neuer Beschluss wirksam wird.

**§ 13**

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen gilt Folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
2. Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Fünftens Teils der Abgabenordnung (Verzinsung, Säumniszuschläge) und die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.
3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden staatlichen Vorschriften finden Anwendung.
4. Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben.

#### § 14

Für den Bereich des Landes Hessen gilt Folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
2. Die Vorschriften des Siebenten Teils (Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren) und des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über Säumniszuschläge und über Stundungszinsen der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden Vorschriften finden Anwendung.

#### § 15

Für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz gilt Folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung in der für die bundesrechtlich geregelten Steuern jeweils geltenden Fassung sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften finden auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
2. Die Vorschriften des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über Stundungszinsen und Säumniszuschläge der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden Vorschriften finden Anwendung.

#### § 16

Für den Bereich des Saarlandes gilt Folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in die-

sem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

2. Die Vorschriften des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über die Verzinsung und die Säumniszuschläge der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden Vorschriften finden Anwendung.

#### § 17

Auf die Kirchensteuer und das besondere Kirchgeld sind Vorauszahlungen entsprechend den Vorschriften für die Maßstabsteuern zu entrichten. Für das allgemeine Kirchgeld bestimmt die Kirchengemeinde Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen.

#### § 18

(1) Die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und die Erhebung des besonderen Kirchgelds gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 kann den Finanzämtern übertragen werden.

(2) Die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz können die Kirchengemeinden den Kommunalgemeinden übertragen. Die Übertragung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(3) Die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß der Absätze 1 und 2 erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

#### § 19

Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gemäß § 169 Abs. 2 der Abgabenordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.

#### § 20

Gelangen Kirchensteuern an andere als die nach § 3 berechtigten Kirchengemeinden, so sind die Steuern an diese Kirchengemeinden abzuführen.

#### § 21

(1) Übersteigt der an das Finanzamt entrichtete Steuerbetrag den Steueranspruch der nach § 3 berechtigten Kirchengemeinde, so hat diese den zu viel gezahlten Betrag dem Gemeindeglied zu erstatten.

(2) Ist die Kirchensteuer nach einem niedrigeren Hebesatz einbehalten worden als dem Hebesatz der nach § 3 berechtigten Kirchengemeinde, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser Kirchengemeinde gesondert zu veranlagern.

#### § 22

(1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern werden von den zuständigen Kirchensteuerverteilungsstellen an die nach § 3 berechtigten Kirchengemeinden weitergeleitet.

(2) Der Kirchensteuerverteilungsausschuss hat für die Kirchengemeinden insbesondere

1. die Steuerbeträge anzufordern, die an außerhalb seines Bereichs gelegene Kirchengemeinden gelangt sind;
2. die Steuerbeträge abzuführen, die außerhalb seines Bereichs gelegenen Kirchengemeinden zustehen;
3. den Verteilungsschlüssel der Steuerbeträge festzusetzen;
4. die Umlagen des Kirchenkreises und der Landeskirche einzubehalten und abzuführen.

(3) Über Art und Umfang der nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 anzufordernden oder abzuführenden Steuerbeträge können Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Durch Kirchengesetz kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

### § 23

(1) Über Stundung und Erlass von Kirchensteuern entscheiden in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchengemeinden; in der Lippischen Landeskirche entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Soweit die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen ist, können die Finanzämter bei einer Stundung oder einem Erlass der Maßstabsteuer auch den entsprechenden Teil der Kirchensteuer stunden oder erlassen.

(3) Werden Kirchensteuern erlassen, deren Erhebung den Finanzämtern übertragen worden ist, so hat in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchengemeinde und in der Lippischen Landeskirche die Landeskirche den erlassenen Betrag an das Gemeindeglied zu erstatten.

### § 24

(1) Die von den Kirchengemeinden verwalteten Kirchensteuern werden nach Mahnung auf Antrag der Kirchengemeinde nach den staatlichen Gesetzen durch die staatlichen oder kommunalen Behörden begetrieben.

(2) In der Lippischen Landeskirche werden die von der Landeskirche verwalteten Kirchensteuern nach Mahnung auf Antrag der Landeskirche nach den staatlichen Gesetzen durch die staatlichen oder kommunalen Behörden begetrieben.

### § 25

(1) Dem im Lande Nordrhein-Westfalen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der Kirchengemeinde einzulegen, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde; im Bereich der Evangelischen Kirche von

Westfalen und der Lippischen Landeskirche ist der Einspruch beim Landeskirchenamt einzulegen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnabzugszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchengemeinde und in der Lippischen Landeskirche das Landeskirchenamt. Für das Verfahren gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlassanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung finden Anwendung.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchengemeinde, die den Steuerbescheid erlassen hat, in der Lippischen Landeskirche das Landeskirchenamt. § 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt.

(6) Einwendungen gegen die zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

### § 26

(1) Dem im Lande Hessen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides einzulegen.

(2) Der Widerspruch gegen die Kirchensteuer vom Einkommen, soweit sie vom Finanzamt erhoben wird, ist beim zuständigen Finanzamt einzulegen. In den übrigen Fällen ist der Widerspruch bei der nach § 3 zuständigen Kirchengemeinde einzulegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet im Falle des Absatzes 2 Satz 1 das Finanzamt nach Anhörung des Landeskirchenamtes; im Übrigen bleibt § 25 unbeschadet.

(4) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht zu.

### § 27

Dem im Lande Rheinland-Pfalz wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Soweit die Kirchensteuern von den Landesfinanzbehörden oder den Kommunalgemeinden verwaltet werden, ist vor einer Entscheidung über den Widerspruch das Landeskirchenamt zu hören.

### § 28

(1) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in kircheneigener Verwaltung ist für

das im Saarland wohnende Gemeindeglied der Finanzrechtsweg nach den Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I Seite 1477) in der für bundesgesetzlich geregelte Steuern jeweils geltenden Fassung gegeben. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der in einer Kirchensteuerangelegenheit ergangene Bescheid in einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nachgeprüft ist. Die Vorschriften des Siebenten Teils der Abgabenordnung gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet die kirchliche Stelle, die den Steuerbescheid erlassen hat.

(2) Werden Kirchensteuern von den Finanzämtern nach § 14 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland vom 25. November 1970 (Amtsblatt Seite 950) in der jeweils geltenden Fassung verwaltet, gelten für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel die Vorschriften der Abgabenordnung. Die Finanzämter haben das Landeskirchenamt im außerordentlichen Rechtsbehelfsverfahren zuzuziehen, wenn über die Steuerberechtigung der Kirche zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist das Landeskirchenamt im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung von Amts wegen beizuladen.

(3) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in Verwaltung der Gemeinden ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Im Vorverfahren nach den Vorschriften des Achten Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17) in der jeweiligen Fassung ist die örtlich zuständige Gemeinde zu hören.

### § 29

(1) Dem im Lande Niedersachsen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Kirchengemeinde, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlassanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung finden Anwendung.

(5) Die Anfechtungsklage ist gegen die Kirchengemeinde zu richten, die die Bescheide erlassen hat oder für die durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde die Bescheide erlassen wurden.

(6) Einwendungen gegen die zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

### § 30

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchenleitung, in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat.

### § 31

(1) Die Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die Kirchensteuerordnung der Lippischen Landeskirche außer Kraft.

Düsseldorf, 22. September 2000

#### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Kock Dräger

Bielefeld, 14. September 2000

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Detmold, 28. November 2000

#### Lippische Landeskirche Der Landeskirchenrat

Böttcher Noltensmeier Dr. Schilberg Tübler  
(L. S.)

## Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuches (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. November 2000

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das vom Rat der Evangelischen Kirche der Union am 2./3. Februar 2000 beschlossene Taufbuch (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt:

### § 2

1 Die im Taufbuch enthaltenen Liturgien werden gemäß Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

2 Die Liturgien treten in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der Taufordnungen der Agende (Band II) von 1963.

### § 3

Die im Taufbuch enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und gottesdienstlichen Gestaltungsbeispiele werden mit Ausnahme der Texte zur Kindersegnung zum Gebrauch empfohlen.

**§ 4**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

**§ 5**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 16. November 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Dr. Hoffmann

Winterhoff

### Bestätigung von Notverordnungen/ Gesetzesvertretenden Verordnungen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 18. 11. 2000  
Az.: 53468/00/B 09 - 01

Die Landessynode hat am 16. November 1999

1. die Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. 1999 S. 260),
2. die Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März/13. April 2000 (KABl. 2000 S. 65),
3. die Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 12./18. Mai 2000 (KABl. 2000 S. 71)

gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

### Beschluss der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 22. 11. 2000

Az.: 55131/B 2-03

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2001 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für den Haushalt „EKD-Finanzausgleich“,
2. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I und Teil II“,
3. die Umlage für den „Allgemeinen Haushalt der Landeskirche“ in Höhe von 9. v. H. des um den Betrag nach Ziffer 1 verminderten Kirchensteueraufkommens,
4. einen Grundbetrag von 35.000,00 DM je Pfarstelle sowie für gleichgestellte Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 2000,
5. einen Betrag je Gemeindeglied, berechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1999.

### Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2001

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 22. 11. 2000

Az.: B 1 - 16/2001

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 13. bis 17. November 2000 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

#### Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste	170.200	9.370.400
1 Besondere kirchliche Dienste	301.000	9.819.700
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	3.246.000
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	402.000	402.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	2.894.600
5 Bildungswesen und Wissenschaft	10.000	20.693.700
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	5.408.500	31.447.500
8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	4.605.000	1.628.400
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	72.180.000	3.574.400
<b>Gesamtsumme</b>	<b>83.076.700</b>	<b>83.076.700</b>

**Haushalt EKD-Finanzausgleich**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
	<b>DM</b>	<b>DM</b>
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	31.500.000	31.500.000
	<u>31.500.000</u>	<u>31.500.000</u>

**Sonderhaushalt Teil I**

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission	0	33.868.500
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	790.000
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	0	2.100.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	57.867.500	21.109.000
	<u>57.867.500</u>	<u>57.867.500</u>

**Sonderhaushalt Teil II**

0 Allgemeine kirchliche Dienste	13.125.000	170.840.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	240.555.000	82.840.000
	<u>253.680.000</u>	<u>253.680.000</u>

**Gesamtübersicht**

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	83.076.700
	Ausgaben	83.076.700
	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt EKD-Finanzausgleich	Einnahmen	31.500.000
	Ausgaben	31.500.000
	Über-/Zuschuss (-)	0
Sonderhaushalt Teil I	Einnahmen	57.867.500
	Ausgaben	57.867.500
	Über-/Zuschuss (-)	0
Sonderhaushalt Teil II	Einnahmen	253.680.000
	Ausgaben	253.680.000
	Über-/Zuschuss (-)	0
	Gesamt-Einnahme	426.124.200
	Gesamt-Ausgabe	426.124.200
	Über-/Zuschuss (-)	0

**Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung****Vom 14. Dezember 2000****§ 1****Änderung der Beihilfenverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO) vom 29. April 1992 (KABl. 1992 S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1999 (KABl. 1999 S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. bei Inanspruchnahme der Sabbatjahrregelung nach der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Regelung eines besonderen eingeschränkten Dienstes (Sabbatjahr-GV – SjGV) für die Zeit der Anspannphase für ein Sabbatjahr und

des Sabbatjahres selbst, unabhängig vom Umfang der Einschränkung des Dienstes während dieser gesamten Zeit,

4. bei Ausübung eines Altersteildienstes nach der Altersteildienstverordnung (ATDO) und einer Altersteilzeitbeschäftigung Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand nach der (Altersteilzeitordnung – ATZO) für die Zeit der Dienstleistung und im Blockmodell auch für die dienstfreie Zeit, unabhängig vom Umfang des Altersteildienstes oder der Altersteilzeitbeschäftigung.“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nr. 1 und 2“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „Die Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Satz 2“ ersetzt.



## § 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kaldewey  
Az.: 61325/00/B 09 - 23

**Verordnung über die dienstliche  
Benutzung von Kraftfahrzeugen  
und Fahrrädern  
(Kraftfahrzeugverordnung – KfzV)**

Vom 14. Dezember 2000

Aufgrund von Artikel 159 Abs. 2 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

## § 1

**Grundsatz**

- (1) Kraftfahrzeuge sollen für dienstliche Fahrten nur dann benutzt werden, wenn dadurch in erheblichem Umfang Zeit oder Kosten gespart werden oder wenn die Benutzung aus besonderen Gründen im dienstlichen Interesse notwendig ist. In der Regel sollen für dienstliche Fahrten die öffentlichen Verkehrsmittel oder Fahrräder benutzt werden.
- (2) Die Bestimmungen über die Genehmigung von Dienstreisen kirchlicher Mitarbeiter werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 2

**Begriffe**

- (1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinien sind Personenkraftwagen, Motorräder, Motorroller und Motorfahrräder.
- (2) Für dienstliche Fahrten können kircheneigene Kraftfahrzeuge (§ 3), privateigene Kraftfahrzeuge (§ 4) oder gemietete Kraftfahrzeuge (§ 5) benutzt werden.
- (3) Anstellungskörperschaft im Sinne ist
1. für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit die Körperschaft, bei der ihre Pfarrstelle errichtet ist (§ 24 Abs. 3 PfdG),
  2. für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) die Körperschaft, bei der sie ihren Dienst leisten,
  3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte die für ihre Ernennung zuständige Körperschaft.

## § 3

**Benutzung kircheneigener  
Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

- (1) Kircheneigene Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Dienstkraftfahrzeuge, Dienstfahrräder) sind Kraft-

fahrzeuge und Fahrräder, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen und auf deren Kosten unterhalten und betrieben werden. Sie dürfen grundsätzlich nur dienstlich benutzt werden.

(2) Die kircheneigenen Kraftfahrzeuge und Fahrräder werden kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Leitungsorgane der Körperschaften oder deren Beauftragte zum ständigen Dienstgebrauch oder für einzelne Dienstfahrten zugewiesen.

(3) Dienstfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen sind in einem Fahrtenbuch nachzuweisen. Aufzuzeichnen sind das Fahrtziel und die Teilnehmer. Das Fahrtenbuch ist nach jeder Fahrt von der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer zu unterschreiben. Ist das Fahrtenbuch abgeschlossen, ist es der Jahresrechnung beizufügen und 10 Jahre aufzubewahren.

(4) Ein Dienstkraftfahrzeug kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Leitungsorgans für private Fahrten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters benutzt werden. In diesen Fällen ist zur Abgeltung aller Betriebskosten für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung nach § 6 Abs. 3 zu zahlen. Außerdem hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ggf. Reisekosten für die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer sowie Transportkosten und Parkgebühren oder Garagenmiete zu erstatten.

## § 4

**Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und  
privateigener Fahrräder**

(1) In Einzelfällen können kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für dienstliche Fahrten privateigene Kraftfahrzeuge benutzen, wenn zuvor das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft oder eine von ihm beauftragte Person zugestimmt hat. Die Zustimmung kann regelmäßig wiederkehrende Dienstfahrten umfassen. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer des Kraftfahrzeuges eine Haftpflichtversicherung gemäß als Pauschalversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit unbegrenzter Haftpflichtdeckung abgeschlossen hat. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 650 DM abgeschlossen hat. Von dem Erfordernis der Kaskoversicherung wird abgesehen, wenn eine Kaskoversicherung für Dienstreisen abgeschlossen ist.

(2) Für dienstliche Fahrten können privateigene Fahrräder benutzt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung besteht, die bei Dienstfahrten entstehende Schäden abdeckt. Einer besonderen Zustimmung bedarf es dazu nicht.

## § 5

**Benutzung gemieteter Kraftfahrzeuge**

In Einzelfällen können kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für dienstliche Fahrten mit Zustimmung des Leitungsorgans ihrer Anstellungskörperschaft auch angemietete Kraftfahrzeuge benutzen. Die Kosten für diese Fahrten trägt die Anstellungskörperschaft.

## § 6

**Kostenerstattung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

(1) Für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge sind Fahrtkosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu erstatten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Vorschüsse für solche Fahrtkosten erhalten, die mit Sicherheit entstehen.

(2) Die Fahrtkosten werden in Form einer Vergütung für die dienstlich gefahrenen Kilometer erstattet (Kilometervergütung). Mit der Kilometervergütung sind alle der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter durch den dienstlichen Gebrauch des Kraftfahrzeuges entstandenen oder entstehenden Kosten abgegolten.

(3) Die Kilometervergütung beträgt 0,52 DM, bei Benutzung von zweirädrigen Kraftfahrzeugen 0,23 DM je Kilometer.

(4) Für Fahrten am Ort des Dienstsitzes der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters sollen Fahrtkosten nicht erstattet werden, wenn für die Hin- und Rückfahrt insgesamt nicht mehr als drei Kilometer zurückgelegt wurden.

(5) War für eine Dienstreise nach der Grundsatzbestimmung des § 1 ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen und wurde dennoch die Fahrt mit einem Kraftfahrzeug ausgeführt, so beträgt die Kilometervergütung 0,38 DM, bei Benutzung von zweirädrigen Kraftfahrzeugen 0,10 DM.

(6) Die Dienstreisen mit privateigenen Kraftfahrzeugen sind jeweils durch die bei der Reisekostenabrechnung geforderten Angaben nachzuweisen. Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft kann jederzeit die Führung eines Fahrtenbuches verlangen, in dem die dienstlichen Fahrten nachzuweisen sind; § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Für Strecken, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter dienstlich mit einem privateigenen Fahrrad zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,10 DM je Kilometer gewährt. Die Reisekostenabrechnung soll nur zweimal im Kalenderjahr vorgenommen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 4 findet keine Anwendung.

## § 7

**Anschaffungsdarlehen**

(1) Für den Erwerb eines auf sie zuzulassenden Kraftfahrzeuges kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von ihrer Anstellungskörperschaft, Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst) von der Landeskirche ein Darlehen gewährt werden, wenn aufgrund der Art ihres Dienstes zu erwarten ist und sie sich dazu bereit erklären, dass sie mit dem Fahrzeug in nicht unerheblichem Umfang auch dienstliche Fahrten erledigen. Bei Inhaberinnen und Inhabern sowie Verwalterinnen und Verwaltern von Gemeindepfarrstellen rechnen zu den dienstlichen Fahrten auch die regelmäßigen Fahrten zu Gottesdiensten, kirchlichem Unterricht, Amtshandlungen und regelmäßig wiederkehrenden wöchentlichen Veranstaltungen sowie zu Besuchen bei Gemeindegliedern (auch in Krankenhäusern, Altersheimen usw.).

(2) Das Darlehen darf höchstens 10.000 DM betragen. Es darf den Kaufpreis nicht übersteigen. Das Darlehen kann zinsfrei gewährt werden. Es ist innerhalb von vier Jahren in gleichen monatlichen Raten zu tilgen.

(3) Die Gewährung des Darlehens kann davon abhängig gemacht werden, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 650 DM abgeschlossen hat. Das Darlehen darf nur gewährt werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine entsprechende Schuldanererkennungserklärung gemäß der Anlage 1 erteilt.

## § 8

**Meldung von Unfällen**

Ist ein kircheneigenes oder privateigenes Kraftfahrzeug während einer Dienstreise an einem Unfall beteiligt, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sich entsprechend dem Merkblatt der Anlage 4 zu verhalten. Der Unfall ist der Anstellungskörperschaft unverzüglich unter Mitteilung der Angaben gemäß Anlage 3 zu melden.

## § 9

**Unterstellräume**

Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Unterstellräume für Kraftfahrzeuge (Garagen, Carports) zur Verfügung gestellt, so ist dafür die ortsübliche Miete zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Unterstellräume als Zubehör von Dienstwohnungen zugewiesen werden.

## § 10

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR) vom 7. September 1982 (KABl. 1982 S. 265) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kaldewey  
Az.: 43962-IV/00/B 11 - 08

**Anlage 1****Schuldschein**

Der Unterzeichner/Die Unterzeichnerin<sup>1</sup>, \_\_\_\_\_, erkennt<sup>1</sup> hiermit an, heute von \_\_\_\_\_ ein unverzinsliches Darlehen von \_\_\_\_\_ DM (in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Deutsche Mark) zur Beschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges erhalten zu haben:

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Die jeweils zutreffende Fassung ist in den Schuldschein aufzunehmen.

1. Das Darlehen ist vom \_\_\_\_\_ an in monatlichen Raten von \_\_\_\_\_ DM (in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Deutsche Mark) zu tilgen.
2. Das Restdarlehen ist mit 4 % jährlich zu verzinsen oder auf Verlangen sogleich zurückzuzahlen, wenn der Darlehensempfänger/die Darlehensempfängerin<sup>1</sup> mit der Zahlung von zwei oder mehr Tilgungsraten im Rückstand bleibt.
3. Die Tilgungsraten werden von den Bezügen (Besoldung/Vergütung/Lohn) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin<sup>1</sup> einbehalten<sup>2</sup>.

Der Unterzeichner/Die Unterzeichnerin<sup>1</sup> verpflichtet sich, seinem/ihrem<sup>1</sup> Geldinstitut einen Dauerauftrag zur Überweisung der Tilgungsraten zu erteilen<sup>2</sup>.

4. Das Restdarlehen ist in einer Summe fällig, wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin<sup>1</sup> aus dem Dienst bei dem derzeitigen Dienstgeber ausscheidet.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin<sup>1</sup> verstirbt. In diesem Fall kann mit der Witwe/dem Witwer<sup>1</sup> vereinbart werden, dass das Restdarlehen in gleichen Monatsraten getilgt wird. Stirbt die Witwe/der Witwer<sup>1</sup>, gilt Satz 1 entsprechend.

5. Mit dem Darlehen zusammenhängende Kosten werden vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin<sup>1</sup> getragen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Darlehensempfänger/in)

#### Anlage 2

### Merkblatt über Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen mit kircheneigenen und mit privateigenen Kraftfahrzeugen gelten folgende Grundsätze:

1. Sofortige Sorge für Verletzte, Verletzte nach Möglichkeit anderen Personen übergeben zur Überführung zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus. Art der Verletzung und Personalien der Verletzten feststellen.
2. Abwendung weiterer Unfälle durch Sicherung der Unfallstelle (Warnsignale, Absperrung usw.).
3. Benachrichtigung der Polizei.
4. Feststellung beteiligter anderer Fahrzeuge, ihrer Eigentümer und Führer.
5. Feststellung der Anschriften von Zeugen.
6. Anfertigung einer Skizze der Unfallstelle unter Angabe der Maße, der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall.
7. Feststellung des genauen Zeitpunktes des Unfalls, der Witterung (Regen, Nebel, Schnee usw.), der

Straßenbeschaffenheit und der Fahrgeschwindigkeit.

8. Feststellung über Umfang der Beschädigung von Fahrzeugen.
9. Der Mitarbeiter/Die Mitarbeiterin hat seinen/ihren Dienstgeber sofort nach Rückkehr eine schriftliche Unfallmeldung unter Mitteilung der Angaben nach dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.
10. Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben!
11. Unverzügliche Unterrichtung der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

#### Anlage 3

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_

### Unfallmeldung

Fabrikat und Typ des Kraftfahrzeugs: \_\_\_\_\_

Polizeiliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_

1. Zeichnung (Angabe der Maße, Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall; nach Möglichkeit Lichtbild).
2. Zeitpunkt (Tag und Stunde): \_\_\_\_\_
3. Unfallstelle: \_\_\_\_\_
4. Hergang des Unfalls: \_\_\_\_\_
5. Witterung im Zeitpunkt des Unfalls (Regen, Nebel, Schnee usw.): \_\_\_\_\_
6. Straßenbeschaffenheit: \_\_\_\_\_
7. Fahrgeschwindigkeit: \_\_\_\_\_
8. Zeugen: \_\_\_\_\_
9. Personen- und Sachschaden:
  - a) beim eigenen Fahrzeug \_\_\_\_\_
  - b) sonst \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Rechtsverordnung für den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des nebenberuflichen Kirchenmusikdienstes (Befähigungsnachweis-VO)

Vom 23. November 2000

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 8 AGKiMuG vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211) folgende Rechtsverordnung für den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des nebenberuflichen Kirchenmusikdienstes erlassen:

### § 1

(1) Sofern nicht genügend ordnungsgemäß ausgebildete nebenberufliche Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker zur Verfügung stehen, können zur

<sup>2</sup> In den Schuldschein ist nur Satz 1 oder Satz 2 aufzunehmen. In der Regel soll nach Satz 1 verfahren werden.

Anstellung in nebenberuflichen Kirchenmusikstellen auch Gemeindeglieder zugelassen werden, die die nötigen elementaren kirchenmusikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten vor der zuständigen Kreiskantorin oder dem zuständigen Kreiskantor nachgewiesen haben.

(2) Für den „Befähigungsnachweis (Posaunenchorleitung)“ kann die Kreiskantorin oder der Kreiskantor mit der Abnahme des Nachweises eine Bundes- oder Landesposaunenwartin oder einen Bundes- oder Landesposaunenwart beauftragen.

## § 2

Der Nachweis kann auf die Bereiche Orgel, Chor oder Posaune beschränkt werden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zu erfüllen:

1. Für alle Befähigungsnachweise  
„Liturgik und Gesangbuchkunde“:  
Kenntnis der Gottesdienstordnung und des Evangelischen Gesangbuches, des Kirchenjahres und ihm zugehöriger Kirchenlieder.
2. Für den Befähigungsnachweis Chor  
„Choralsingen und Chorleitung“:  
Vomblattsingen von Liedern nach dem Gesangbuch, einige Kernlieder auch auswendig. Intonieren und Einüben von Kirchenliedern mit dem Chor oder der Gemeinde (einstimmig). Erwünscht ist: Dirigieren eines vorbereiteten einfachen Choralatzes mit einwandfreien Taktierbewegungen.
3. Für den Befähigungsnachweis Orgel
  - (a) „Orgelspiel“:  
Einwandfreies Choralspiel nach dem Choralbuch; eingeübte Choräle sind mit obligatem Pedalspiel auszuführen, während für das Vomblattspiel manualiter Stücke gewählt werden können; fließendes Spiel der liturgischen Stücke der Agende. Spielen kleiner Choralvorspiele und -intonationen; einfachste Kadenzbildungen.
  - (b) „Instrumentenkunde Orgel“  
Überblick über die Hauptteile der Orgel, Kenntnis der wichtigsten Orgelregister, der Spielhilfen und ihrer Verwendung.
4. Für den Befähigungsnachweis Posaunenchorleitung:
  - (a) „Blechblasinstrumentenspiel“  
Vortrag von vorbereiteten solistischen Stücken (evtl. mit Orgel- bzw. Klavierbegleitung) und Etüden (Schwierigkeitsgrad: leicht bis mittelschwer);  
Vomblattspielen von choralgebundener oder freier Bläsermusik; Auswendigspielen von vorbereiteten Chorälen und von Tonleitern in Dur und Moll in gebräuchlichen Tonarten.
  - (b) „Posaunenchorleitung“  
Erarbeiten und Dirigieren eines Choralvorspiels oder eines freien Bläserstücks (Schwie-

rigkeitsgrad: leicht bis mittelschwer), mit entsprechenden Einblasübungen;

die Chorleitungsaufgabe soll eine Woche vor dem vereinbarten Prüfungstermin mitgeteilt werden; Kenntnis der gebräuchlichen Ausgaben der Bläserchor-Literatur; Durchführung von Unterricht für Bläseranfänger und zur Chorführung.

(c) „Instrumentenkunde Blechbläser“

Kenntnis der Blechblas-Instrumentenfamilien und ihrer klanglichen Merkmale sowie Handhabung, Griff- bzw. Zugtechnik und Mundstückfragen sowie Pflege der Instrumente.

## § 3

Das Landeskirchenamt stellt über den Nachweis eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut aus:

„Herr/Frau (Name) hat vor (Titel, Name, Ortszuständigkeit) den Nachweis für den „Befähigungsnachweis (Beschränkung)“ gemäß der Befähigungsnachweis-VO vom 23. November 2000 erbracht.

Das Landeskirchenamt Bielefeld, den . . .“

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt die Richtlinien für den Nachweis der Befähigung zum Hilfskirchenmusiker vom 20. April 1967 (KABl. 1967 S. 104) und die Richtlinien für den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des nebenberuflichen Posaunenchorleiterdienstes vom 14. Januar 1993 (KABl. 1993 S. 29).

Bielefeld, 23. November 2000

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

## Kirchenrechtliche Vereinbarung

Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde Dorstfeld  
der Evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde Marten

der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Martens

der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorstfeld und

der Evangelischen Kirchengemeinde Oespel-Kley, alle Kirchenkreis Dortmund-West der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### Bildung eines Kooperationsbereiches

## § 1

Aufgrund der Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West vom 26. August 1998,

vom 18. August 1999 und vom 29. März 2000 (Anlage) bilden die Evangelische Kirchengemeinde Dorstfeld, die Evangelische Immanuel-Kirchengemeinde Marten, die Evangelische Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Marten, die Evangelische Kirchengemeinde Oberdorstfeld und die Evangelische Kirchengemeinde Oespel-Kley einen Kooperationsbereich.

## § 2

Zur Beratung der Presbyterien der Kirchengemeinden und zur Förderung und Stärkung der Kooperation in dem Kooperationsbereich bilden die Presbyterien der Kirchengemeinden

- eine Vollversammlung der Presbyterien,
- ein Kuratorium zur Begleitung der Schwerpunktpfarrstelle des Kooperationsbereichs,
- einen Kooperationsausschuss.

### Schwerpunktpfarrstelle des Kooperationsbereichs

## § 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorstfeld ist die Schwerpunktpfarrstelle des Kooperationsbereichs für die Begleitung von Menschen in Trauer und von pflegenden Angehörigen. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorstfeld wird bei einer zukünftigen Besetzung der Pfarrstelle und beim Beschluss einer Dienstweisung für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarrstelle den Vorschlag der Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs berücksichtigen.

Ebenso wird das Presbyterium bei der Feststellung des Haushaltsplans Vorschläge der Vollversammlung gem. § 4 Abs. 2 d) sowie des zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle gebildeten Kuratoriums berücksichtigen.

### Gremien des Kooperationsbereichs

## § 4

### Vollversammlung der Presbyterien

- (1) Die Presbyterien der Vereinbarungspartner treten mindestens einmal jährlich zur Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs zusammen.
- (2) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Sie beschließt das Konzept der Schwerpunktpfarrstelle.
  - b) Sie macht einen Vorschlag für die Dienstweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstelle.
  - c) Sie berät im Falle einer Vakanz der Schwerpunktpfarrstelle über deren Besetzung und macht dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorstfeld einen Besetzungsvorschlag.
  - d) Sie legt den Rahmen für die Finanzierung der Arbeit im Kooperationsbereich und für die laufende finanzielle Unterhaltung dieser Arbeit fest.

Die Presbyterien der Vereinbarungspartner können der Vollversammlung durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern zuzusenden sind.

## § 5

### Kuratorium

(1) Zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle bilden die Vereinbarungspartner ein Kuratorium.

(2) Dem Kuratorium gehören 5 gewählte Mitglieder der Presbyterien der Vereinbarungspartner an, von denen jedes Presbyterium eines benennt, sowie die Inhaberin oder der Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle. Für jedes Mitglied, außer der Inhaberin oder dem Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Das Kuratorium kann der Vollversammlung der Presbyterien bis zu drei sachkundige Personen mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters zur Berufung als weitere Mitglieder vorschlagen.

(3) Das Kuratorium wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(4) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Es meldet bei der Vollversammlung der Presbyterien und beim Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorstfeld die notwendigen Haushaltsmittel zur Planung bzw. Bewilligung an und überwacht die Verwendung dieser Mittel.
- Es unterstützt und begleitet die Arbeit in der Schwerpunktpfarrstelle inhaltlich.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Kuratoriums, den Vorsitzenden der Presbyterien und der Inhaberin oder dem Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle zugeleitet werden.

(6) Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Oberdorstfeld wird der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und/oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schwerpunktpfarrstelle übertragen und notwendige Genehmigungen herbeiführen.

**§ 6****Kooperationsausschuss**

(1) Dem Kooperationsausschuss gehören aus jeder der beteiligten Gemeinden ein gewähltes Presbyteriumsmitglied sowie eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Person an, die nach Artikel 59 der Kirchenordnung an den Sitzungen des Presbyteriums beratend teilnehmen kann. Diese werden von den Presbyterien benannt.

Der Kooperationsausschuss kann Personen mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters einladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Der Kooperationsausschuss wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(3) Der Kooperationsausschuss hat die Aufgabe, die Kooperation auf allen Gebieten der pastoralen und gemeindlichen Arbeit unter den beteiligten Gemeinden zu fördern, Konzepte für ihre Gestaltung zu entwerfen und den Presbyterien sowie der Vollversammlung der Presbyterien entsprechende Vorschläge zu machen.

(4) Der Kooperationsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Kooperationsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Kooperationsausschusses und den Vorsitzenden der Presbyterien zugeleitet werden.

**Kostenregelung****§ 7****Kostentragung**

An den Kosten, die durch die Arbeit der durch diese Vereinbarung gebildeten Gremien sowie an den Kosten, die der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorstfeld für und durch die Schwerpunktpfarrstelle entstehen, beteiligen sich die Vereinbarungspartner nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen. Es werden jeweils die Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt, die bei der Kirchensteuerverteilung durch die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund bzw. den Kirchenkreis Dortmund-West festgelegt werden.

**Schlussbestimmungen****§ 8****Änderung und Kündigung der Vereinbarung**

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kirchengemeinde mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(4) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

**§ 9****In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. November 2000 in Kraft.

Sie soll nach zwei Jahren überprüft und, falls notwendig, verändert werden.

Dortmund, 31. Oktober 2000

**Evangelische Kirchengemeinde Dorstfeld**

	Klaus Nickel	Vors. des Presbyteriums
(L. S.)	Karla Hoppe	Presbyteriumsmitglied
	R. Marquardt	Presbyteriumsmitglied

Dortmund, 31. Oktober 2000

**Evangelische Immanuel-Kirchengemeinde Marten**

	C. Höfener-Wolf	Vors. des Presbyteriums
(L. S.)	K. P. Keuntje	Presbyteriumsmitglied
	B. Köhler	Presbyteriumsmitglied

Dortmund, 31. Oktober 2000

**Evangelische Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Marten**

	R. Dreger	Vors. des Presbyteriums
(L. S.)	Gerhard Arndt	Presbyteriumsmitglied
	H. Wagner	Presbyteriumsmitglied

Dortmund, 31. Oktober 2000

**Evangelische Kirchengemeinde Oberdorstfeld**

	G. Funke, Pfr.	Vors. des Presbyteriums
(L. S.)	M. Stöcker	Presbyteriumsmitglied
	Karin Mirtsch	Presbyteriumsmitglied

Dortmund, 31. Oktober 2000

**Evangelische Kirchengemeinde Oespel-Kley**

	Dr. F. T. Brinkmann	Vors. des Presbyteriums
(L. S.)	Reinhold Nix	Presbyteriumsmitglied
	C. Lenzmann	Presbyteriumsmitglied

**Genehmigung**

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dorstfeld, der Evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde Marten, der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Marten, der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorstfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Oespel-Kley, alle Kirchenkreis Dortmund-West der Evangelischen Kirche von Westfalen, über die Bildung eines Kooperationsbereiches wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Dorstfeld vom 27. September 2000, dem Beschluss des Presbyteri-

ums der Evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde Marten vom 17. Oktober 2000, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Martens vom 19. September 2000, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorfeld vom 19. Oktober 2000, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Oespel-Kley vom 20. Oktober 2000 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-West vom 5. Oktober 2000

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 22. November 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**  
In Vertretung

(L. S.)

Az.: 51914/Oberdorfeld 9

## Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kirchenkreis Siegen** – vertreten durch den Kreissynodalvorstand – und

dem **Kirchenkreis Wittgenstein** – vertreten durch den Kreissynodalvorstand –

wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die Kreissynoden Folgendes vereinbart:

## Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein

### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wird für die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein eine gemeinsame zentrale Verwaltungsstelle eingerichtet. Diese führt den Namen Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein. Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz in Siegen mit einer ständigen Verwaltungsstelle in Wittgenstein.

### § 2

Grundsätze für die Leitung und die Organisation des Kreiskirchenamtes werden in einer Dienstordnung für das Kreiskirchenamt geregelt, die von den beiden Kreissynodalvorständen beschlossen wird.

### § 3

Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes geschieht im Rahmen des von den Kreissynoden genehmigten Stellenplanes durch den Kirchenkreis Siegen.

## Verwaltungsausschuss

### § 4

(1) Zur Beratung der Kreissynodalvorstände und zur Wahrung von Leitungsaufgaben für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- a) Die Superintendentinnen oder Superintendenten der Kirchenkreise;
- b) je 2 Presbyterinnen oder Presbyter beider Kirchenkreise, die entweder Mitglied des Kreissynodalvorstandes oder der Kreissynode sein müssen und vom KSV berufen werden;
- c) die Vorsitzenden der Finanzausschüsse bzw. deren Stellvertreter;
- d) die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter (beratend).

(3) Der Verwaltungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von Einzelheiten der Organisation und Aufstellung der Geschäftsordnung des Kreiskirchenamtes;
- b) Aufstellung des Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynodalvorstände und die Kreissynoden;
- c) Vorbereitung der Beschlüsse, die den Kreissynodalvorständen bzw. den Kreissynoden vorbehalten sind.

(4) Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Superintendentinnen oder Superintendenten der beiden Kirchenkreise. Die Vertretung erfolgt durch die Vorgängerin oder den Vorgänger im Vorsitz.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen.

### § 5

(1) Der Verwaltungsausschuss ist unmittelbar Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes. Er wird in dieser Eigenschaft durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes im Rahmen des von den Kreissynoden genehmigten Stellenplanes.

(3) Für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen erforderlich.

(4) Die Berufung der Verwaltungsleitung und die Regelung über deren Stellvertretung bedarf der Genehmigung beider Kreissynodalvorstände.

## Rechnungsprüfung

### § 6

(1) Zur Überwachung der Finanz- und Vermögensverwaltung der beiden Kirchenkreise und ihrer Kirchen-

gemeinden besteht ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Für die Rechnungsprüfung gilt weiterhin die Vereinbarung per 1. Januar 1976 zwischen den Kirchenkreisen Siegen und Wittgenstein (beschlossen am 15. November 1975 bzw. 10. November 1975).

### **Kostenregelung, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 7**

Die für die Arbeit des Kreiskirchenamtes erforderlichen Mittel werden von beiden Kirchenkreisen im Verhältnis von 25:75 (Wittgenstein/Siegen) getragen. Nach Ablauf von drei Jahren ist dieser Schlüssel auf seine weitere Gültigkeit zu überprüfen.

#### **§ 8**

(1) Diese kirchenrechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden; erstmals zum 31. Dezember 2011.

(2) Bei Beendigung dieser Vereinbarung werden alle Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes von den beiden Kirchenkreisen entsprechend ihrer Kostentrachtungspflicht übernommen.

#### **§ 9**

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

#### **Beschlossen von der**

#### **Kreissynode des Kirchenkreises Siegen am 27. November 2000**

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Siegen

Flender (L. S.) Weiß

#### **Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein am 29. November 2000**

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Wittgenstein

Debus (L. S.) Schnell

#### **Genehmigung**

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Siegen und dem Kirchenkreis Wittgenstein über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein wird in Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 21. Juni 2000 und 27. November 2000

sowie der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein vom 19. Juni 2000 und 29. November 2000

#### **kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 6. Dezember 2000

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Az.: 56306/Siegen VI c

### **Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen**

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 12. 12. 2000

Az.: 57103/00/B 09 - 09

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (vgl. MBl. NRW 2000 S. 1545) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1998/1999 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je m <sup>2</sup> Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,54
Gas	11,68
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	16,30

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wasser notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch



andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Abs. 4 DBPfdWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

## Urkunde über die Übertragung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Milspe wird auf den Kirchenkreis Schwelm als dessen 3. Kreis-pfarrstelle übertragen.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Bielefeld, 24. November 2000

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Hoffmann  
(L. S.)  
Az.: 49329/Milspe 1 (4) [Schwelm VI/3]

## Urkunde über die Änderung des Namens des Kirchenkreises Recklinghausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

### § 1

Der Kirchenkreis Recklinghausen führt künftig den Namen

„Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen“.

### § 2

Die Urkunde tritt am 17. August 2000 in Kraft.

Bielefeld, 17. August 2000

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

Winterhoff                      Damke  
(L. S.)  
Az.: Recklinghausen I

## Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg

Nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, des Vorstandes des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) i. d. F. der Bek. vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1995 (KABl. 1995 S. 262) Folgendes beschlossen:

### § 1

(1) Die nachstehenden kirchlichen Körperschaften, die Träger eines oder mehrerer Friedhöfe sind, bilden den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg

- a) Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen
- b) Ev. Kirchengemeinde Herscheid
- c) Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid
- d) Ev. Kirchengemeinde Attendorn
- e) Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen
- f) Ev. Kirchengemeinde Finnentrop
- g) Ev. Kirchengemeinde Plettenberg
- h) Ev. Kirchengemeinde Werdohl

(2) Die Verbandsmitglieder übertragen die Träger-schaft ihrer Friedhöfe auf den Verband. Sie statten den Verband mit den Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben aus.

(3) Weitere kirchliche Körperschaften, die Träger von Friedhöfen sind, können durch Beschluss der Kirchenleitung dem Verband angeschlossen werden.

### § 2

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden in der Verbandssatzung geregelt.

### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Bielefeld, 26. September 2000

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)      Winterhoff                      Kaldewey

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Kirchenkreis Soest wird eine 5. Pfarrstelle (Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) errichtet.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 50264/Soest VI/5

**Urkunde über die Teilung  
einer Pfarrstelle**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt.

**§ 1**

Die 5. Kreispfarrstelle Bielefeld wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 5.1.

**§ 2**

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine weitere Kreispfarrstelle (Pfarrstelle 5.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 3**

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Dezember 1985.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 12. Dezember 2000 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 33716/II/Bielefeld VI/5

**Urkunde über die Teilung  
einer Pfarrstelle**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit

§ 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt.

**§ 1**

Die 5. Kreispfarrstelle Hagen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 5.1.

**§ 2**

Im Kirchenkreis Hagen wird eine weitere Kreispfarrstelle (Pfarrstelle 5.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 3**

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Dezember 1985.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 12. Dezember 2000 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 57184/Hagen VI/5

**Urkunde  
über die Vereinigung der  
Evangelisch-Lutherischen  
Bonhoeffer-Kirchengemeinde,  
der Evangelisch-Lutherischen  
Christuskirchengemeinde und der  
Evangelisch-Lutherischen  
Matthäus-Kirchengemeinde,  
alle Kirchenkreis Bielefeld**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Evangelisch-Lutherische Bonhoeffer-Kirchengemeinde, die Evangelisch-Lutherische Christuskirchengemeinde und die Evangelisch-Lutherische Matthäus-Kirchengemeinde – alle Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde“. Der Bekenntnisstand wird durch den Zusammenschluss nicht verändert.

**§ 2**

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld geht als 1. Pfarrstelle auf die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde über, die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Christuskirchengemeinde Bielefeld wird die 2. Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde und die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld werden 3. und 4. Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde.

**§ 3**

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld, der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Christuskirchengemeinde Bielefeld und der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) (Grünhaupt)

Az.: Bielefeld-Bonhoeffer 1a

**Urkunde über die Vereinigung  
von Pfarrstellen**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die durch Urkunde des Landeskirchenamtes vom 25. November 1993 – Az.: 57542/Ochtrup 1 (1.2) erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Evangelischen Kirchengemeinde Ochtrup werden wieder zur 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ochtrup vereinigt.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 55421/Ochtrup 1 (1.1) u. 1 (1.2)

**Urkunde  
über die Vereinigung der  
Evangelisch-Lutherischen  
Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld  
und der Evangelisch-Lutherischen  
Pauluskirchengemeinde Bielefeld –  
beide Kirchenkreis Bielefeld**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Evangelisch-Lutherische Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld und die Evangelisch-Lutherische Pauluskirchengemeinde Bielefeld – beide Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinden vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Pauluskirchengemeinde Bielefeld“.

**§ 2**

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld wird 1. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld wird 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Pauluskirchengemeinde Bielefeld.

**§ 3**

Die Evangelisch-Lutherische Pauluskirchengemeinde Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld und der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) (Grünhaupt)

Az.: Bielefeld-Paulus 1a

**Urkunde  
über die Vereinigung der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Eving-Lindenhorst  
und der Evangelischen Trinitatis-  
Kirchengemeinde Kemminghausen –  
beide Kirchenkreis  
Dortmund-Nordost**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst und die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen – beide Kirchenkreis Dortmund-Nordost – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Segensgemeinde Dortmund-Eving“.

**§ 2**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst wird 1. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Segensgemeinde Dortmund-Eving.

**§ 3**

Die Evangelische Segensgemeinde Dortmund-Eving ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst und der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 24. November 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kaldewey  
Az.: Eving-Lindenhorst 1a

**Urkunde  
über die Vereinigung der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Bönen und der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Flierich – beide Kirchenkreis Hamm**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Bönen und die Evangelische Kirchengemeinde Flierich – beide Kirchenkreis Hamm – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bönen“.

**§ 2**

Die erste, dritte und vierte Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Bönen werden erste, dritte und vierte Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde Bönen. Die zweite Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bönen wird mit der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Flierich vereinigt und wird zweite Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde Bönen.

**§ 3**

Die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Bönen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bönen und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Flierich.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 6. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Grünhaupt  
(L. S.)  
Az.: Bönen 1a

## Persönliche und andere Nachrichten

**Berufen ist:**

Pfarrerin Susanne S c h r ö d e r - N o w a k zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bodelschwingh, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-West.

**Zu besetzen sind:**

**a) Die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:**

3. Kreis Pfarrstelle H a t t i n g e n - W i t t e n (Religionsunterricht an Schulen);

5. Kreis Pfarrstelle S o e s t (Religionsunterricht an Schulen).

**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde C o e s - f e l d , Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D a t t e l n , Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D ü l m e n , Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde E p p e n d o r f , Kirchenkreis Bochum, zum 1. April 2001;

2. Pfarrstelle der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde H e r f o r d , Kirchenkreis Herford;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H o l z w i c k e d e , Kirchenkreis Unna, im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde S c h w e f e , Kirchenkreis Soest, zum 1. Mai 2001 im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde W e h r e n d o r f , Kirchenkreis Vlotho, im Umfang von 75 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde z u H e e r e n - W e r v e , Kirchenkreis Unna.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

„**Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht**“; Registerband 1 (1951) bis 43 (1998); bearbeitet von Christoph Thiele; Mohr/Siebeck 2000; Tübingen; 226 Seiten; gebunden; 98 DM; ISBN 3-16-147333-7.

Die Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht erscheint bereits im 44. Band und gehört zum Bereich der „Spezialliteratur“, die die Entwicklung des evangelischen Kirchenrechtes, auch des Staatskirchenrechtes in der BRD darstellt. Zahlreiche, noch heute maßgebliche Aufsätze, insbesondere von leitenden Personen aus dem kirchlichen Bereich und viele Entscheidungen zum Kirchen- und Staatskirchenrecht sind in der Zeitschrift veröffentlicht worden.

Schon seit längerem haben die Leserinnen und Leser den Wunsch, durch ein Register den Inhalt der zurückliegenden Jahrgänge besser erschließen zu können, weil das Suchen in den einzelnen Bänden doch recht umständlich und sehr zeitaufwendig sein kann. Der Registerband enthält für die Jahre 1951 bis 1998 (43 Bände) das alphabetische Verzeichnis der Abhandlungen, der Berichte und kleineren Beiträge sowie der redaktionellen Beiträge der Herausgeber – geordnet nach den Verfasserinnen und Verfassern. Die Rechtsprechungsübersicht enthält eine Aufstellung der von den Kirchengerichten und von den staatlichen Gerichten getroffenen Entscheidungen, die für die kirchliche Rechtsetzung bedeutsam sind. Die Urteilssammlung ist gegliedert nach Gerichten, Urteilsdaten und Aktenzeichen. Bezogen auf Recherchezwecke fällt hier negativ auf, dass Stichworte zu den Entscheidungen, oder Urteilsleitsätze fehlen. Nur über den Umweg des Sachregisters besteht die Möglichkeit, das gesuchte Urteil zu finden. Die Literaturübersicht enthält die besprochenen Abhandlungen, Lehrbücher, Handbücher, Kommentare, Nachschlagewerke, Festschriften, Sammelbände, Dokumentationen ... Der Registerband wird durch ein Verfasserverzeichnis und ein sorgfältig erarbeitetes Sachverzeichnis vervollständigt, ohne dass ein effektives Arbeiten mit den 43 Bänden nur erschwert möglich wäre. Für Personen, die sich erstmals mit dem ev. Kirchenrecht auseinandersetzen wollen oder müssen, enthält das Sachverzeichnis bei einzelnen Stichworten umfangreiche Fundstellen (z. B. weist das Sachregister zu „Staatskirchenrecht“ allein 96 allgemeine Fundstellen auf, die durchzuarbeiten sind). Hilfreich sind dabei die ergänzenden untergeordneten Stichworte (z. B. Grundgesetz, katholische Sicht beim „Staatskirchenrecht“), soweit diese vorhanden sind.

Für die Handhabbarkeit des Werkes wäre es in der heutigen Zeit sehr förderlich, wenn das kirchenrechtliche Institut, das für die Erstellung des Werkes zuständig ist, möglichst den Benutzerinnen und Benutzern eine CD-ROM-Version (mit allen Veröffentlichungen einschl. Volltextrecherche) anbieten könnte. Vielleicht lässt sich dies kurzfristig nachholen.

Reinhold Huget

Prof. Dr. Hans D. Jarass/Prof. Dr. Bodo Pieroth: „**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**“; Verlag C. H. Beck, München; 5. Auflage, 2000; 1279 Seiten; Leinen 82 DM; ISBN 3-406-45745-2.

Das Grundgesetz (GG) der BRD beeinflusst sehr viel mehr als frühere Verfassungen die Rechtsordnung und Praxis in vielen Bereichen des öffentlichen und selbst des privaten Rechts. Für den kirchlichen Bereich sind insbesondere Artikel 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit einschl. des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung), Artikel 7 (Schulwesen: u. a. Religionsunterricht, Recht auf Errichtung privater – konfessionsbezogener – Schulen) sowie der Artikel 140, der die Übernahme von Glaubensbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung als Bestandteil des Grundgesetzes bestimmt, bedeutsam.

Für die Auslegung und Konkretisierung des Grundgesetzes stehen vorrangig mehrbändige Großkommentare und umfangreiche Handbücher zur Verfügung. Benutzerinnen und Benutzer, die einen überschaubaren „Taschen“-Kommentar suchen, können auf den jetzt in 5. Auflage erschienenen „Jarass/Pieroth“ zurückgreifen. Die Autoren – Dr. Hans D. Jarass und Dr. Bodo Pieroth, beide ordentliche Professoren an der Wilhelms-Universität Münster – präsentieren in komprimierter Form die systematisch ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der anderen obersten Bundesgerichte zum Grundgesetz. Das Schrifttum ist demgegenüber nur begrenzt berücksichtigt; insoweit geht es vor allem darum, auf Kommentare, Handbücher und weiterführende Literatur hinzuweisen. Die vor jeder Vorschrift aufgeführten Literaturhinweise geben zur Vertiefung der jeweiligen Thematik entscheidende Hinweise, auch wenn sie auf die neuere Literatur in Anbetracht des Umfangs des Werkes beschränkt bleiben mussten. Der Kommentar wendet sich vor allem an juristisch vorgebildete Personen, Rechtsanwälte, Juristinnen und Juristen und Mitarbeitende in den Verwaltungen. Positiv fällt auf, dass die Erläuterung der Grundrechte nach einem einheitlichen Prüfungsschema (Schutzbereich – Beeinträchtigung – Rechtfertigung) erfolgt, sodass das Werk auch bei Ausbildungszwecken recht hilfreich sein kann.

Dem Kommentar gelingt es, das unübersichtliche und manchmal widersprüchliche Rechtsprechungsmaterial in einsichtiger Weise zu gliedern und zusammenzustellen. Dabei fällt auf, dass auf Systematik und Stringenz besonderer Wert gelegt wurde, um auf die vielen Parallelprobleme im Grundgesetz einheitliche und doch miteinander vereinbare Antworten zu geben.

Gegenüber der Voraufgabe hat die jetzige Ausgabe zahlreiche Änderungen erfahren. Sie betreffen insbesondere die Gleichheitsgrundrechte, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis in Artikel 10, den Schutz der Wohnung aufgrund der Einführung des sog. großen Lauschangriffes in Artikel 13, die Inhalte des Artikels 16 und das Umweltschutzprinzip des Artikels 20a. Intensiv überarbeitet wurden die Gesetzgebungskompetenzvorschriften und alle Passagen mit Bezug zur Europäischen Union. Rechtsprechung und Literatur wurden bis einschließlich 31. März 1999 berücksichtigt.

Der ausgezeichnete Kommentar kann all denen empfohlen werden, die eine rasche Antwort auf verfassungsrechtliche Fragestellungen suchen.

Reinhold Huget

Heinzmann, Richard: „**Christlicher Glaube und der Anspruch des Denkens**“; Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart; 1998; 151 Seiten; kartoniert; 29,80 DM; ISBN 3-17-015631-4.

Der Verfasser lehrt Christliche Theologie in München. Seine Beiträge sind im Hörfunk des Bayerischen Rundfunks gesendet worden. Sie thematisieren aus der Sicht christlicher Philosophie u. a. die Themen: Glauben und Denken, Subjektivität und Objektivität christlichen Glaubens, Fundamentalismus, Widerspruch als Loyalität, Religionsfreiheit, Menschenrechte, Seelenwanderung oder ewiges Leben, Ostern. Heinzmann weiß treffend zu analysieren und zu formulieren. Seine Beiträge geben gute Anregungen für die Verkündigung.

Karl-Friedrich Wiggermann

„**Glaubensfragen unserer Zeit**“; hrsg. von Stephan Pauly; 1997; 159 Seiten; kartoniert; 29,80 DM; ISBN 3-17-015233-5;

„**Der ferne Gott in unserer Zeit**“; derselbe Hrsg.; 2. Auflage, 1999; 176 Seiten; 13 Abbildungen; kartoniert; 31,30 DM; ISBN 3-17-016218-7;

„**Kirche in unserer Zeit**“; derselbe Hrsg.; 1999; 160 Seiten; kartoniert; 30,90 DM; ISBN 3-17-015898-8; alle Bände im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Der Herausgeber der drei Bände, Stephan Pauly, ist Mitarbeiter beim Bayerischen Rundfunk und legt Beiträge vor, die im Hörfunkprogramm des Bayerischen Rundfunks ausgestrahlt worden sind. Während in den ersten beiden Bänden nur katholische Theologinnen und Theologen vertreten sind, ist der dritte Band ökumenisch ausgerichtet.

Im ersten Band werden u. a. Fragen nach Jesus von Nazareth (Joachim Gnilka), nach Auferstehung und ewigem Leben, nach der Gnade, nach dem Leid, nach der Kirche, nach der Ökumene (Bischof Paul-Werner Scheele) und nach dem christlichen Leben (Bischof Joachim Wanke) thematisiert.

Der zweite Band enthält u. a. Theman zum „Gotteschwund“ (Franz Kardinal König), zum fremden Gott (Peter Hünermann), zur Gottesstärke (Erich Zenger), zur bleibenden Ferne des nahen Gottes.

Es ist zu bedenken, dass gerade der Band über die Kirche ökumenisch ausgerichtet ist. Bundespräsident a. D. Richard von Weizsäcker schreibt über das Thema „Der Wahrheit näher kommen“, Bischof Karl Lehmann über „Identitätskrise nach Innen?“, Johann Baptist Metz über „Gotteskrise – Kirchenkrise“, Eberhard Jüngel über den Ruf „Alle sollen eins sein“, Karl-Heinrich Bieritz über „Religiöse Unterhaltung oder Gottesfeier?“, Josef Sayer über „Kirche und Globalisierung“.

Der dritte Band enthält so viel theologische Brisanz, dass Theologinnen und Theologen, aber auch andere Gemeindeglieder, ihn lesen sollten.

Karl-Friedrich Wiggermann

„**Jahrbuch für die Biblische Theologie**“; hrsg. von Ingo Baldermann, Ernst Dassmann, Ottmar Fuchs, Berndt Hamm, Otfried Hofius, Bernd Janowski, Norbert Lohfink, Helmut Merklein †, Werner H. Schmidt, Günter Stemberger, Peter Stuhlmacher, Marie-Theres Wacker, Michael Welker und Rudolf Weth:

Band 12 „**Biblische Hermeneutik**“; 1998; IX; 424 Seiten; kartoniert; 78 DM; ISBN 3-7887-1642-8;

Band 13 „**Die Macht der Bilder**“; 1999; XI; 337 Seiten; kartoniert; 78 DM; ISBN 3-7887-1685-1; Band 14 „**Prophetie und Charisma**“; 1999; XIII; 291 Seiten; kartoniert; 68 DM; ISBN 3-7887-1749-1; alle Bände im Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn.

Die „Jahrbücher für Biblische Theologie“ werden von Vertretern verschiedener theologischer Disziplinen herausgegeben und behandeln stets wichtige Themen der „Biblischen Theologie“ unter verschiedenen Gesichtspunkten. Im Vorwort zu Band 12 schreiben der Alttestamentler Bernd Janowski und der Systematiker Michael Welker: „Wer von ‚Biblischer Hermeneutik‘ spricht, geht von der Überzeugung aus, dass die Wahrheit der zweigeteilten christlichen Bibel einer Auslegung bedarf, die die Verbindlichkeit ihrer Botschaft verständlich zur Geltung bringt. ‚Biblische Theologie‘ ist zum einen ein inner- und interdisziplinärer Programm- und Reformbegriff. Zum anderen thematisiert er nach der bekannten Unterscheidung von Gerhard Ebeling entweder ‚die in der Bibel enthaltene Theologie‘ oder ‚die der Bibel gemäße, die schriftgemäße Theologie‘. Der damit gegebene komplexe Zusammenhang erlaubt verschiedene Akzentsetzungen. So kann etwa der innere Zusammenhang der Bibel – die ‚Einheit der Schrift‘ – im Gegensatz zur Vielfalt ihrer einzelnen Überlieferungen hervorgehoben werden. In diesem Fall wächst der Biblische Theologie die Aufgabe zu, Rechenschaft zu geben über das ‚Verständnis der Bibel im Ganzen, d. h. vor allem über die theologischen Probleme, die dadurch entstehen, dass die Mannigfaltigkeit des biblischen Zeugnisses auf ihren Zusammenhang befragt wird‘ (G. Ebeling)“ (S. V). Hinzuzufügen ist hier ein weiterer Zusammenhang: Die Bibel legt sich selbst aus. Band 12 enthält u. a. die Beiträge von Ulrich Wilckens über Momotheismus und Christologie und von Wolfhart Pannenberg über die Bedeutung des Alten Testaments für den christlichen Glauben.

Auch für Band 13 können nur wenige Beiträge genannt werden: Helmut Merklein schreibt über Christus als Bild im Neuen Testament, Hans Georg Thümmel über die theologische Auseinandersetzung um die Ikone, Günter Stemberger und Renate Pillinger über Bilder in spätantiken Synagogen und in der frühchristlichen Kunst. Schließlich legen im Band 14 bekannte Autorinnen und Autoren Beiträge vor – u. a. Jörg Jeremias über Prophetenwort und Prophetenbuch, Ina Willi-Plein über das geschaute Wort bei Amos, Elisabeth Schüssler Fiorenza über

die Johannesapokalypse, Georg Schöllgen über den Niedergang des Prophetismus in der Alten Kirche, Ernst Dassmann und Günter Stemberger über frühchristliche und nachbiblische jüdische Prophetenexegese, Hermann Barth über Prophetie und Weisheit in christlichen Äußerungen.

Die Bände enthalten gute Register. Wer sich in „Biblischer Theologie“ informieren will, hat im „Jahrbuch“ vorzügliche Gelegenheit – in Hinweisen auf die Gesamtheit christlicher Theologie.

Karl-Friedrich Wiggermann

„**Handbuch der Fundamentaltheologie**“; hrsg. von Walter Kern, Hermann Josef Pottmeyer und Max Seckler:

Band 1: „**Traktat Religion**“, XVII; 177 Seiten; kartoniert; 42 DM; ISBN 3-7720-2269-3;

Band 2: „**Traktat Offenbarung**“, XIII; 263 Seiten; kartoniert; 48 DM; ISBN 3-7720-2270-7;

Band 3: „**Traktat Kirche**“, XIV; 226 Seiten; kartoniert; 48 DM; ISBN 3-7720-2271-5;

Band 4: „**Traktat Erkenntnislehre mit Schlussteil Reflexion auf Fundamentaltheologie**“, XX; 434 Seiten; kartoniert; 48 DM; ISBN 3-7720-2272-3; alle Bände im A. Francke-Verlag, Tübingen; zweite, verbesserte und aktualisierte Auflage, 2000.

Der erste Band hat Beiträge zum Phänomen Religion – in Religions- und Menschheitsgeschichte, in Philosophie- und Geistesgeschichte, im Blick auf Atheismus und Religionskritik, in der Möglichkeit, Gott heute zu denken, in theologischen und anthropologischen Strukturen. Im zweiten Band sind Texte zum Thema Offenbarung versammelt – im Blick auf kirchliches Bekenntnis und Offenbarungskritik, auf den Begriff der Offenbarung, auf Offenbarung und Offenbarungen (Wolfhart Pannenberg), auf Jesus von Nazareth (Karl Lehmann), auf die Verkündigung des Reiches Gottes, auf Auferstehung und Kreuz Jesu Christi, auf das Christentum im Streit der Religionen um die Wahrheit und auf den Beitrag des Christentums zu einer menschlicheren Welt. Einige Themen im dritten Band: Sinn und Kritik der Kirche, die Kirche im Neuen Testament und in anthropologischen Dimensionen, die Frage nach der wahren Kirche und der Ökumene. Schließlich sind Texte aus dem vierten Band zu nennen: Heilige Schrift und Überlieferung, Lehramt und Unfehlbarkeit, Theologie als Glaubenswissenschaft, Wissenschaftspraxis der Theologie, Modelle in der Geschichte, Glaubwürdigkeit des Christentums und das theologische Fach „Fundamentaltheologie“.

Evangelische Theologie wird die verschiedenen Akzente und Beiträge des vorliegenden Bandes zunächst von diesem letzten Teil über die theologische Disziplin „Fundamentaltheologie“ kritisch betrachten. Ist eine Fundamentaltheologie in der evangelischen Theologie möglich oder nötig? Oder engt eine Fundamentaltheologie die biblischen, historischen, systematischen und praktischen Fächer ein?

Mit diesen kritischen Fragen ist das Handbuch zu lesen. In den einzelnen Darlegungen ist es freilich sehr informativ im Blick auf fundamentaltheologisches

„Material“. So ist das Werk auch – Band 4 enthält ein gutes Sachregister zu den vier Bänden – zum Nachschlagen geeignet. Es fehlen Beiträge zum Verhältnis der Theologie zu den Naturwissenschaften in ihren modernen Ausprägungen (z. B. in der Astrophysik, in der Frage von Endlichkeit und Unendlichkeit, in der Biophilosophie und in der Hirnforschung).

Karl-Friedrich Wiggermann

Kuschnik, Lothar: „**Lebensmut in schwerer Krankheit**“, Spirituelle Begleitung bei Krebs, mit einem Vorwort von Dr. Johann Abele; Kösel-Verlag, München, 1999; 276 Seiten; kartoniert; 29,90 DM; ISBN 3-466-36533-3.

Der Verfasser ist Pfarrer und Lehrtherapeut; er arbeitet als Seelsorger in der Veramed-Klinik in Behringhausen. In der Einführung schreibt er: „Dieses Buch ist entstanden in der Begleitung von vielen Menschen, die an Krebs erkrankt waren. Ohne ihre Bereitschaft, sich auf einen Kontakt mit mir einzulassen, bliebe das Gesagte reine Theorie. So ist es reflektierte Praxis. Ihre Schilderungen, ihre Gedanken und Gefühle sind die Basis dieses Buches. ... Unsere Begegnungen waren bestimmt von der Spurensuche im eigenen Leben. Spuren von Lebenslust, Kraft, Angst, Verzweiflung u. a. Die Krebserkrankung stand nicht im Mittelpunkt. Der Mittelpunkt ist das Leben, die Krankheit nur eine Erscheinungsform. Wir suchen nach Kraftquellen, wie wir unser Leben bewältigen und danach auch wieder genießen können“ (S. 17 f.). Die Einzelthemen sind vielgestaltig: Diagnose „Krebs“; Maschine „Mensch“; Krebspersönlichkeit; (biblische) Träume; Ausgrenzung; auf der Suche sein; mit Gott ringen; heilsame Kraft des Glaubens. Das Buch endet mit den tröstenden Worten: „Bereit sein zu diesem großen Loslassen heißt auch, seine Hoffungsanker jenseits aller ‚vernünftigen Überlegungen‘ in den Grund zu werfen, der Jesus Christus ist“ (S. 264). Das Buch kann gleichermaßen Betroffenen und Angehörigen, Pflegenden und Ärztinnen sowie Ärzten, Seelsorgerinnen und Seelsorgern helfen.

Karl-Friedrich Wiggermann

„**Unentdeckte Feiertage**“, Das Kirchenjahr als Fest des Glaubens (Dienst am Wort, Bd. 89); hrsg. Hans-Helmar Auel; Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2000; 176 Seiten; kartoniert; 31,80 DM; ISBN 3-525-59353-8.

Das Buch lädt ein, im Kirchenjahr Entdeckungen zu machen. Vorgestellt werden u. a. „vergessene“ Feiertage wie der Tag des Erzmärtyrers Stephanus (26. Dezember), der Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu (1. Januar), der Tag der Ankündigung der Geburt des Herrn (25. März); das Buch bietet einige liturgische und homiletische Entwürfe. Ausführlicher behandelt werden Epiphantias, Gründonnerstag, Karsamstag (ein besonderer Tag: Jesus macht aus einem Ort der Gottverlassenheit einen Ort der Nähe und Kraft Gottes), Trinitatis, Johannismichaelis. Ein sehr anregendes Buch.

Karl-Friedrich Wiggermann

K 21098

**Streifbandzeitung**  
**Gebühr bezahlt**

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Landeskirchenamt**  
**Postfach 10 10 51**

**33510 Bielefeld**

---

---

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de  
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de  
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat\_dg1@lka.ekvw.de

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);  
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahressubonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

**Erscheinungsweise:** ca. 9-mal jährlich in unregelmäßigen Abständen